

## Erfahrungen aus der Praxis

### Zur Anspruchsgrundlage für Schadenersatzansprüche gegenüber am Scheckverkehr teilnehmenden Bürgern

Dem in NJ 1986, Heft 11, S. 472, veröffentlichten Urteil des Obersten Gerichts vom 26. März 1986 — 2 OZK 9/86 — lag der Sachverhalt zugrunde, daß ein Kreditinstitut Schadenersatzansprüche gegenüber Bürgern geltend machte, die Inhaber eines Spargirokontos waren und auf dieser Grundlage am Scheckverkehr teilnahmen. Dem Ergebnis der Entscheidung — im konkreten Fall konnten die Bürger für die mißbräuchliche Verwendung der ihnen aus ihrer Wohnung gestohlenen Scheckformulare nicht verantwortlich gemacht werden — ist uneingeschränkt zuzustimmen. Bedenken bestehen jedoch gegen die rechtliche Ableitung dieses Ergebnisses.

Das Oberste Gericht geht von der Formulierung in Ziff. 10 Abs. 2 Satz 1 der durch die AO über den Scheckverkehr vom 25. November 1975 (GBl. I Nr. 47 S. 760) für verbindlich erklärten Bedingungen für den Scheckverkehr aus: „Der Eintritt und Umfang der Schadenersatzpflicht für die Bürger ergibt sich aus den Bestimmungen des Zivilrechts über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung.“ Aus dem Rechtsatz und der Begründung des Urteils ergibt sich, daß das Oberste Gericht diese Formulierung als direkte Bezugnahme auf die außervertragliche materielle Verantwortlichkeit gemäß §§ 330 ff. ZGB versteht. Das entspricht aber nicht der Systematik des ZGB.

Die verklagten Bürger hatten mit dem klagenden Kreditinstitut gemäß i §§ 234 ff. ZGB i. V. m. der AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR vom 28. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 705) einen Spargirokontovertrag abgeschlossen. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich die Teilnahme am Scheckverkehr unmittelbar aus diesem Vertrag ableitet oder ob noch ein gesonderter Scheckvertrag abgeschlossen wurde. In jedem Fall bestanden zwischen den Prozeßparteien vertraglich begründete Zivilrechtsverhältnisse. Die Rechtsfolgen aus der Verletzung so begründeter Pflichten wären folglich in die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen ednzuzuordnen.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Frage, ob durch die Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der Scheckformulare dem Kreditinstitut ein Schaden entstanden ist, für den die Verklagten verantwortlich sind.

Wie bereits in anderem Zusammenhang ausgeführt wurde<sup>1</sup>, ist die jeweils speziellere Anspruchsgrundlage zum Ausgangspunkt zu nehmen: Zunächst sind die Anspruchsgrundlagen zu prüfen, die sich aus dem jeweiligen konkreten Vertragstyp ergeben, dann die Ansprüche, die sich aus den §§ 84 bis 90 ZGB bei Pflichtverletzungen aus Verträgen ableiten, und schließlich die Auffangregelung des § 92 ZGB über Ansprüche bei sonstigen (d. h. anderen als in §§ 84 bis 90 ZGB genannten) Pflichtverletzungen.

Unzweifelhaft handelt es sich bei der Festlegung in Ziff. 10 der Schieckbedingungen um eine solche spezifische Anspruchsgrundlage — aber eben als Erscheinungsform der vertraglichen zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit. Das hat aber zur Folge, daß die Verweisung auf die „Bestimmungen des Zivilrechts über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung“ zunächst eine Verweisung auf § 93 ZGB bedeutet. Unabhängig davon, um welche Anspruchsgrundlage es sich handelt, ob sie sich aus dem konkreten Vertragstyp, aus den §§ 84 bis 90 ZGB oder aus § 92 ZGB ergibt — in jedem Fall klärt die Regelung des § 93 ZGB, wonach sich in Fällen der Pflicht zur Leistung, von Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten die weiteren Voraussetzungen sowie Art und Umfang des Schadenersatzes bestimmen?

Hinsichtlich des zur Entscheidung stehenden Sachverhalts hätte daher die rechtliche Ableitung des Schadenersatzanspruchs richtigerweise lauten müssen: Ziff. 3 und 10 der Bedingungen für den Scheckverkehr; §§ 93, 330 ff. ZGB.

Abschließend sei noch erwähnt, daß die genannte Formulierung in Ziff. 10 der Bedingungen für den Scheckverkehr die vorstehende Auslegung direkt unterstützt. Wäre beabsichtigt gewesen, direkt auf die §§ 330 ff. ZGB zu verweisen, so hätte es einer Differenzierung zwischen den zivil- und den wirtschaftsrechtlichen Sachverhalten nicht bedurft — hinsichtlich der außervertraglichen Schadenersatzansprüche bilden die §§ 330 ff. ZGB im Zivil- und im Wirtschaftsrecht die An-

spruchsgrundlage.<sup>3</sup> Da jedoch richtigerweise eine Einordnung in die jeweilige vertragliche Verantwortlichkeit erfolgte, bedurfte es einer differenzierten Verweisung einerseits für das Zivilrecht und andererseits für das Wirtschaftsrecht. Hinsichtlich des Zivilrechts ergibt sich dann jedoch die angeführte Konsequenz der Ableitung über § 93 ZGB.

Prof. Dr. sc. JOACHIM GÖHRING,  
Direktor der Sektion Rechtswissenschaft  
der Humboldt-Universität Berlin

- 1 Vgl. J. Göhring, „Anspruchsgrundlage für Schadenersatzansprüche in zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen“, NJ 1983, Heft 5, S. 211.
- 2 Vgl. J. Göhring, „Bietet § 93 ZGB eine selbständige Rechtsgrundlage für einen vertraglichen Schadenersatzanspruch?“, NJ 1982, Heft 7, S. 322.
- 3 Vgl. Ziff. 3.2. der Grundsätzlichen Feststellung Nr. 2/1983 über die Anwendung von Bestimmungen des ZGB auf Wirtschaftsrechtsverhältnisse vom 16. Mai 1983 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts 1983, Nr. 3, S. 13).

### Konsequente Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der Landwirtschaft

Im Beschlüßentwurf an den XIII. Bauernkongreß der DDR (vgl. ND vom 13./14. Dezember 1986, S. 3) wird u. a. darauf orientiert, eine höhere Qualität aller Arbeitsgänge anzustreben, um die Senkung jeglicher Verluste zu kämpfen sowie für Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu sorgen. Welche Folgen durch die Mißachtung in Einzelfällen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ausgelöst werden können, zeigt nachfolgendes Beispiel, mit dem zugleich die Einheit der staatsanwaltschaftlichen Strafverfolgung und Gesetzlichkeitsaufsicht verdeutlicht wird.

In einem VEG des Bezirks Rostock war es zu einem schweren Arbeitsunfall gekommen: Als eine Viehpflegerin das 3,50 m hohe und 1,60 m breite Schiebtor zu einem Stall öffnen wollte, sprang es aus der Laufschiene. Die Viehpflegerin wurde von dem schweren Tor getroffen und erlitt eine Wirbelsäulenfraktur mit der Folge einer Querschnittslähmung.

Die Ermittlungen zu diesem Unfall ergaben, daß der Direktor des VEG und die zuständige Abteilungsleiterin seit mehreren Monaten über die Gefahren, die sich aus dem Defekt an dem Schiebtor ergaben, von den Viehpflegern und vom Betriebsschlosser informiert worden waren. Schon mehrfach war das Tor beim Öffnen oder Schließen aus der Laufschiene gesprungen und mußte wieder eingehoben werden. Die Gefahr wurde im Winter noch größer, als sich unter dem Tor Eis bildete und das Tor dadurch angehoben wurde.

Die Abteilungsleiterin trug die Mängel in das Arbeitsschutzkontrollbuch ein und informierte den Direktor. Ohne sich gründlich mit den Ursachen zu beschäftigen, gab dieser lediglich den Hinweis, die Sicherungstifte am Tor zu richten und nachzuziehen. Der Betriebsschlosser, der diese Arbeit vornahm, stellte jedoch fest, daß diese Maßnahme für die Arbeitssicherheit nicht ausreichend ist und die abgenutzten, ausgebrochenen Rollen ausgewechselt werden müßten. Über die Erfolglosigkeit seiner Reparaturarbeiten an dem Tor informierte er die Abteilungsleiterin, die den Direktor des VEG davon in Kenntnis setzte. Trotzdem unternahmen weder die Abteilungsleiterin noch der Direktor das Notwendige, um die Gefahren zu beseitigen. Es kam deshalb etwa drei Monate nach den erfolglosen Reparaturarbeiten zu dem folgenschweren Arbeitsunfall.

Im Strafverfahren wurde die Schuld der beiden Angeklagten für die Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes festgestellt. Beide hatten fahrlässig die ihnen obliegenden beruflichen Pflichten als Verantwortliche für die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verletzt. Sie wurden wegen dieses Vergehens gemäß § 193 Abs. 1 und 2 StGB auf Bewährung verurteilt.

Leiter und leitende Mitarbeiter sind gemäß § 1 Abs. 1 und 2 ASVO in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich dafür verantwortlich, daß die im AGB festgelegten Aufgaben und Pflichten des Betriebes zum Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Werk tätigen erfüllt werden. Dabei ist zu sichern, daß alle Mittel und Möglichkeiten zur Gewährleistung der